

Bündnis 90/Die Grünen
SPD
DIE LINKE
Deine Freunde
GUT

Herrn Bezirksbürgermeister
Andreas Hupke

Herrn Bürgeramtsleiter
Dr. Ulrich Höver

Frau Oberbürgermeisterin
Henriette Reker

Eingang beim Bezirksbürgermeister: 7.3.19

AN/0292/2019

Antrag gem. § 3 der Geschäftsordnung des Rates

Gremium	Datum der Sitzung
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	

Gemeinnutz geht über Eigennutz: Baulücke schließen

Sehr geehrte Dame, sehr geehrte Herren.

Wir möchten Sie bitten, folgenden gemeinsamen Antrag von Bündnis90/Die Grünen, SPD, DIE LINKE, Deine Freunde und GUT auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen:

Die Bezirksvertretung Innenstadt fasst folgenden Beschluss:

- 1.) Die Bezirksvertretung stellt fest, dass die verwaltungsseitigen Bemühungen die Baulücke Richard-Wagner-Straße 6-10 im planungs- und bauordnungsrechtlich zulässigen Rahmen mit einer Geschäfts-, Büro und Wohnnutzung zu schließen, gescheitert sind.
- 2.) Die Stadt Köln wird daher beauftragt, das Allgemeinwohl an der Schließung der Baulücke festzustellen und umgehend konzeptionell, planerisch und perspektivisch darzustellen, welche Nutzungen zukünftig auf dem Grundstück realisiert werden können (Mehrgenerationenwohnen, Kindertagesstätte, inklusives Wohnprojekt, Wohnbebauung mit integrativer Belegung, Kulturelle Nutzung/Zwischennutzung,...).
- 3.) Die Stadt Köln wird sodann beauftragt, den einstimmigen Beschluss der Bezirksvertretung Innenstadt vom 19.4.2018 umzusetzen (AN/0465/2018) und das Enteignungsverfahren für die benannte Liegenschaft einzuleiten. Zu die-

sem Zweck wird die bei der Bezirksregierung ansässige Enteignungsbehörde aufgefordert, ein Verfahren nach Baugesetzbuch, bzw. dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Begründung:

Nach Auskunft der Bezirksregierung ist die Beantragung einer Enteignung bei der Enteignungsbehörde das letzte Mittel, wenn alle gütlichen Verhandlungen mit den Betroffenen nicht zum Erfolg geführt haben. Die letztinstanzliche Verurteilung des Eigentümers durch das Oberlandesgericht Köln am 30.11.2018 hat nochmals deutlich gemacht, dass keine Verständigung erzielt werden kann (Aktenzeichen 3 U 53/18).

Wie die Verwaltung am 17.9.2018 der Bezirksvertretung mitgeteilt hat, hält sie ein Baugebotsverfahren nach § 176 Baugesetzbuch für nicht zielführend (AN/1743/2018). Das ist umso erstaunlicher, als dass ein Baugebot nicht nur aus städtebaulichen Gründen, sondern auch bei dringendem Wohnbedarf der Bevölkerung angeordnet werden kann (§ 175, Absatz 2, BauGB). Kommt der Eigentümer seiner Verpflichtung auch nach Vollstreckungsmaßnahmen auf Grund landesrechtlicher Vorschriften nicht nach, kann das Enteignungsverfahren nach § 85 eingeleitet werden (§ 176, Absatz 8, BauGB).

Die Antragsteller*innen sind nunmehr zu der Überzeugung gelangt, dass die weitergehenden rechtstaatlichen Instrumentarien, wie das Enteignungs- und das Entschädigungsfestsetzungsverfahren zwingend zur Anwendung zu bringen sind.

Im Rahmen des Prozesses „Kölner Perspektiven 2030“ hat die Stadt Köln am 14.7.2018 das Papier „Mehr Nachhaltigkeit der Bauland- und Bodenpolitik“ beschlossen, in dem es heißt: „Ein festgestellter Wohnraummangel muss ausreichen, damit die Kommunen Bauverpflichtungen auf jedes Grundstück aussprechen können, das über ein Baurecht verfügt. Die Städte brauchen Zugriffsrecht auf Grundstücke, die ein Hindernis bei der Schaffung von innenstädtischem Wohnraum sind.“ Demzufolge sind alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, die benannte Baulücke dem Allgemeinwohl entsprechend zu schließen.

MfG,

Antje Kosubek, Dr. Regina Börschel, Michael Scheffer, Adrian Kasnitz, Tom Geffe